

Gemeinde



Helmstadt-Bargen

Bebauungsplan „Friedhofweg“ in Helmstadt

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	10
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	11
4.1 Europäische Vogelarten.....	11
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
4.2.1 Fledermäuse.....	15
4.2.2 Zauneidechse	18

Anhang

Lanius, Ralf Gramlich, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Friedhofweg“ Helmstadt, August 2024, Tabelle

Brigitte Heinz, Untersuchungen zur Fledermausfauna Bebauungsplan „Friedhofweg“ Helmstadt, August 2024, Bericht

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Helmstadt-Bargen stellt im Ortsteil Helmstadt den Bebauungsplan „Friedhofweg“ mit einem Plangebiet von rd. 0,93 ha auf.

Der Plan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§13a BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 geändert worden ist.

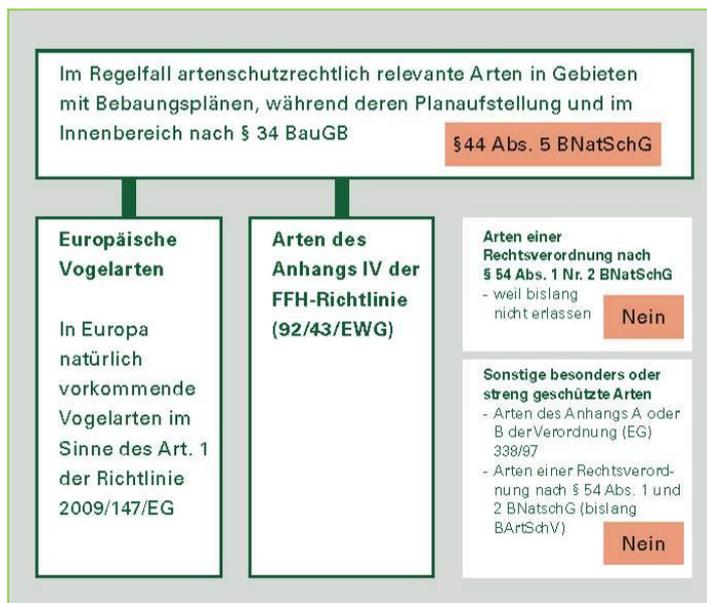
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Helmstadt. Der Friedhofweg, der das Plangebiet im Südwesten begrenzt, unterquert hier die B 292, die in Dammlage westlich am Gebiet vorbeiführt.

An die Bestandsbebauung am Friedhofweg und an der südöstlich die Grenze bildenden Waibstadter Straße schließen Gärten und Grünflächen an.

An das schon außerhalb liegende durchgehende Grabengrundstück (Flst. 104) schließen östlich über die gesamte Länge zwischen Pfarrstraße und B 292 stehende Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebs an.



Abb.: Lage des Plangebietes
(M 1: 25.000)

Eine hohe, ca. 70 m lange Zypressenhecke verläuft nordwestlich entlang der Plangebietsgrenze und trennt die 2,5 m höher verlaufende B292 sowie einen Fußgängerweg vom Gebiet.

Das Gebiet fiel ursprünglich von der Nordwestgrenze (193 m üNN) in Richtung Südosten um 9 m zur Waibstadter Straße (184 m üNN) ab. Die Gebäude an der Waibstadter Straße liegen auf Straßenhöhe, die am Friedhofweg nehmen ebenfalls die Straßenhöhe auf.

Das bebauten Grundstück 273/1 ist auf Höhe der beiden südwestlichen Grundstücke am Friedhofweg aufgefüllt, weshalb nach Süd- und Nordosten höhere Böschungen entstanden.

An die bebauten Grundstücke schließen verbrachte Wiesenflächen, teils aufgegebene Gartengrundstücke, strukturreich durch Mäuerchen und Beete, an.

Zu den Plangebietsgrenzen im Nordosten hin kommen Gehölzbestände dazu. Obstbäume, Nadel- und Laubbäume, Sträucher und Brombeergestrüpp.

Der Bestand ist in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.



Zypressenhecke (rechts) im Plangebiet und Fußgängerweg mit Böschung zur B292.



Zypressenhecke Innenseite, gemulchte Wiesenbrache mit Gehölzen. Im Hintergrund Wohnhaus Friedhofweg 8



*Blick von Südosten nach
Nordwesten Westen.
Pavillon in 272/1*



*Blick nach Südosten von
Haus Nr. 8 über gemulchte
Wiesenbrache.
Rechts Scheune von
Waibstadter Straße 6.*



*Stichweg ins Gebiet bei
Friedhofweg Nr. 6*



*Waibstadter Straße 6,
Scheune und Wohnhaus*



*Wohnhaus Waibstadter
Straße 6,
Zwei Gartengrundstücke,
Wohnhaus Waibstadter
Straße 4*

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Durch die mitten ins Plangebiet gelegte neue Straßenverkehrsfläche, die die Waibstadter Straße im Süden mit dem Friedhofweg im Nordwesten verbindet, werden drei WA-Flächen gebildet, in denen innerhalb von Baugrenzen Einzelhäuser oder Einzel- und Doppelhäuser gebaut werden dürfen. Insgesamt gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4.

In der nördlichen WA-Fläche ist ein rd. 10 m breiter Streifen von Bebauung freizuhalten, was den Mindestabstand von 20 m zur B 292 sicherstellt. In dem Streifen ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten (Planeinschrieb). Weitergehende Festsetzungen gibt es dazu nicht.

In der Restfläche können innerhalb der Baugrenzen drei Einzelhäuser gebaut werden

Die südwestlich WA-Flächen ist in drei Flächen unterschiedlicher Nutzung unterteilt. Eine Fläche nimmt die Bebauung am Friedhofweg und im Grundstück 273/1 in zweiter Reihe auf, eine zweite die an der Waibstadter Straße 6. Die Festsetzungen lassen Raum für eine Weiterentwicklung durch Umbauten, Erweiterungen und Ergänzungen und auch durch Abriss und Neubau.

Die dritte Fläche gibt neuen Raum für vier Einzel- bzw. Doppelhäuser.

Die nordöstliche WA-Flächen ist in zwei Flächen unterschiedlicher Nutzung unterteilt. Die Südliche nimmt die Bebauung an der Waibstadter Straße 4 auf. Die Festsetzungen lassen auch hier Raum für eine Weiterentwicklung durch Umbauten, Erweiterungen und Ergänzungen und auch durch Abriss und Neubau. Die Nördliche gibt Raum für vier zusätzliche Einzelhäuser.

An beiden Enden der neuen Straße gibt es öffentliche Parkplätze mit jeweils zwei Einzelbäumen und eine kleine Grünfläche am nördlichen Ende.

Für den Bau der neuen Erschließungsstraße müssen Gärten (Flst. 270, 272 tw) und Grünflächen (272/1 273/1, 1559, 1561/1 und 1562/1, alle teilweise) freigemacht werden. Gehölze werden gefällt, sonstige Vegetation und Oberboden geräumt, Strukturen in den Gärten und der Pavillon entfernt.

Gleiches passiert in den anschließenden Nachverdichtungsflächen. Nur im 10 m Streifen im Norden bleibt der Bestand.

In den Flächen an den Straßen werden zu unbestimmten Zeitpunkten Umbauten, Erweiterungen und Ergänzungen erfolgen. Abrisse und Neubauten sind möglich. Dies wird sich in unterschiedlicher Weise und Umfang auf die angrenzenden Garten- und Grünflächen auswirken.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Fachbeitrag ist die fachliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung, die der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vornimmt.

In die Prüfung müssen grundsätzlich die europäischen Vogelarten und die Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einbezogen werden.

Bereits im Oktober 2023 wurde eine Relevanzanalyse erstellt.¹ Nach einer eingehenden Überprüfung der Lebensraumstrukturen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurde empfohlen, neben den Vögeln auch die Artengruppen der Fledermäuse und die Reptilien mit dem Schwerpunkt auf die Zauneidechse näher zu untersuchen.

Ein Vorkommen anderer Arten und Artengruppen war aufgrund ihrer bekannten Verbreitung und bei der angetroffenen Habitatstruktur nicht zu erwarten.

Der Fachbeitrag zeigt auf, wie sich der Bebauungsplan und die durch ihn ermöglichte Erschließung und Bebauung auf diese Arten auswirken kann und schätzt ab, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden zwischen Mitte März und Mitte Mai 2024 dreimal von einem Ornithologen begangen².

Die Ergebnisse sind in der Tabelle im Anhang zusammengestellt, die nachgewiesenen Brutreviere sind in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Nachgewiesen wurden 26 Vogelarten, von denen 16 als Brutvögel und vier als Nahrungsgäste gewertet wurden. Sechs weitere Arten haben das Plangebiet lediglich überflogen.

Im Plangebiet wurden 16 Brutreviere von 14 Brutvogelarten festgestellt. Ringel- und Türkentaube brüteten außerhalb, jenseits des Friedhofweges.

Die Brutreviere verteilten sich auf die Gehölzbestände und Gartengrundstücke.

In der Tabelle sind die Brutvögel nach ihrem Brutverhalten aufgelistet.

Tabelle 1: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

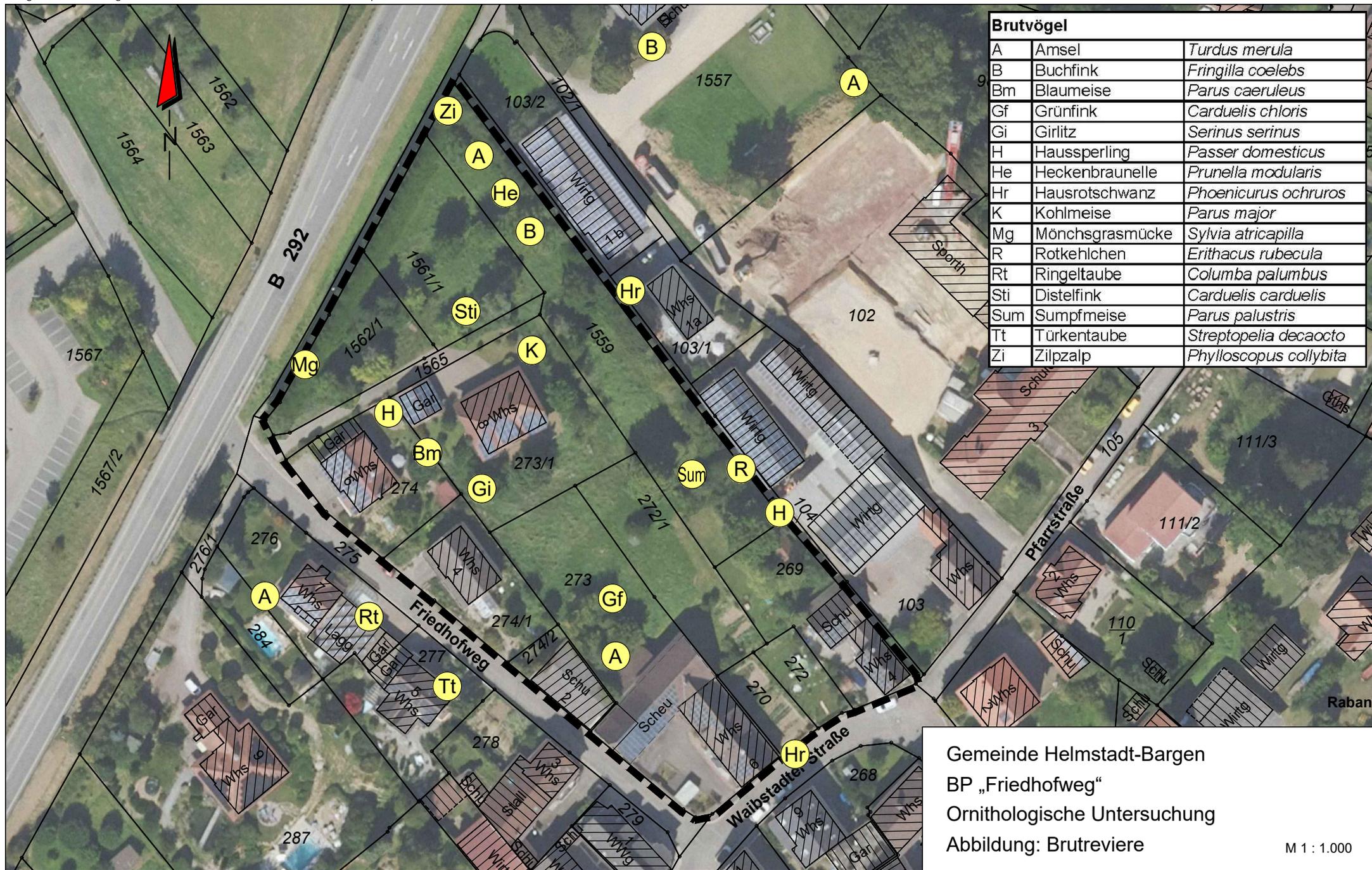
Freibrüter	Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Türkentaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Hausperling</u> , Kohlmeise, Sumpfmeise
Nischenbrüter	Hausrotschwanz, <u>Hausperling</u>
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste Baden-Württemberg³ stuft 15 der 16 Brutvogelarten als ungefährdet ein. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind nicht bedrohlich.

¹ Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Bebauungsplan „Friedhofweg“ Helmstadt - Bargen, Artenschutzrechtliche Relevanzanalyse Ausfertigung 17.01.2024

² Begehungen durch Ralf Gramlich, Lanius, Gemmingen.

³ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Sum	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Gemeinde Helmstadt-Bargen
 BP „Friedhofweg“
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere

M 1 : 1.000

Nur der Hausperling steht auf der Vorwarnliste. Er ist zwar noch sehr häufig, seine Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Nahrungsgäste sowie Brutvögel außerhalb des Plangebiets können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Näher zu prüfen sind Auswirkungen auf die Brutvögel, die innerhalb des Geltungsbereichs brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Im Plangebiet wurden 16 Brutreviere von 14 Vogelarten festgestellt. Schwerpunkt des Brutgeschehens waren die Grünflächen und die Gehölzbestände der unbebauten Grundstücke. Wenige Bruten gab es um die Bebauung und an Gebäuden.
<u>Prognose</u> Die Grünflächen und die Gehölzbestände der unbebauten Grundstücke werden für die Erschließung und Bebauung abgeräumt. Bei einer Rodung der Gehölze und beim Abräumen der Flächen während der Brutzeit besteht die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.
<u>Vermeidung</u> Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird in den Bebauungsplan mit Verweis auf §44 BNatSchG folgendes aufgenommen: <i>Im Vorfeld der Erschließung und Bebauung sind alle Gehölze in den künftigen Baufeldern im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) zu fällen bzw. auf den Stock zu setzen. Holz, Astwerk und Schnittgut sind unverzüglich abzuräumen.</i> <i>Die Flächen sind im Vorfeld von Baumaßnahmen vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen. Damit wird sichergestellt, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.</i> <i>Für die bebauten Flächen gilt entsprechend, dass im Vorfeld von Umbauarbeiten und Abrissen davon betroffene Gehölze in o.g. Zeiten zu fällen oder zurückzuschneiden sind. Betroffene Gebäude oder Gebäudeteile sind rechtzeitig vor Baumaßnahmen auf Brutmöglichkeiten zu prüfen und diese ggf. nicht nutzbar zu machen.</i>
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d. h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
<u>Situation</u> Im Plangebiet wurden 16 Brutreviere von 14 Vogelarten festgestellt. Schwerpunkt des Brutgeschehens waren die Grünflächen und die Gehölzbestände der unbebauten Grundstücke. Wenige Bruten gab es um die Bebauung und an Gebäuden. Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für den Haussperling, der auf der Vorwarnliste steht, wird der Erhaltungszustand als ungünstig bzw. unzureichend bewertet.

Als Raum, der die lokalen Populationen aller Arten beherbergt, wird der Naturraum 4. Ordnung, der Kraichgau; Untereinheit: Schwarzbachgäu definiert.

Prognose

Die Grünflächen und die Gehölzbestände der unbebauten Grundstücke werden für die Erschließung und Bebauung abgeräumt.

Damit gehen Strukturen verloren, in denen es 2024 mindestens 8 Brutreviere von 7 Arten gab und eine ca. 0,44 ha große Fläche, die sich zur Nahrungssuche gut eignet.

Bezogen auf den Raum der lokalen Populationen ist die dadurch entstehende Störung sicher nicht als erheblich zu werten.

Störungen, die bei Arbeiten in den bereits bebauten Flächen entstehen, betreffen immer nur kleine Flächen und sehr wenige Arten und Brutreviere und sind deshalb ebenfalls nicht erheblich.

Störungen, wie Lärm und Bewegungsunruhe, bei Bauarbeiten, die nach außen wirken, sind zeitlich und räumlich begrenzt und nicht erheblich.

Vermeidung

-

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Plangebiet wurden 16 Brutreviere von 14 Vogelarten festgestellt. Schwerpunkt des Brutgeschehens waren die Grünflächen und die Gehölzbestände der unbebauten Grundstücke. Wenige Bruten gab es um die Bebauung und an Gebäuden.

Die meisten Arten sind Frei- und Bodenbrüter. Die drei Meisenarten sind Höhlenbrüter, Haussperling und Hausrotschwanz sind Nischenbrüter vor allem an Gebäuden.

Prognose

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans werden die Grünflächen und die Gehölzbestände der unbebauten Grundstücke weitgehend abgeräumt.

Die meisten der 2024 genutzten und in den nächsten Jahren zur Brut nutzbaren Strukturen gehen verloren. Ausgehend von 2024 sind das mindestens sieben genutzte Brutmöglichkeiten für Freibrüter (sechs Arten) und eine des Bodenbrüters Rotkehlchen. Bei den Höhlenbrütern werden min. zwei Brutmöglichkeiten (Sumpfmehse, Haussperling) entfallen.

Während es für die Frei- und Bodenbrüter im Umfeld genügend Möglichkeiten zum Brüten gibt, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Brutmöglichkeiten) im räumlichen Zusammenhang also weiterhin erfüllt wird, brauchen die Höhlenbrüter diesbezüglich Unterstützung. (siehe unten)

Bei den bebauten Flächen sind vor allem die Höhlenbrüter (Blau- und Kohlmeise) und Nischenbrüter (Haussperling, Hausrotschwanz) betroffen. Verluste von Brutmöglichkeiten gibt es hier aber nur punktuell und über einen längeren Zeitraum verteilt, in dem auch Brutmöglichkeiten neu entstehen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Für Höhlenbrüter werden 4 Nistkästen im Plangebiet (bebaute Grundstücke) oder im näheren Umfeld aufgehängt:

- 2 Nisthöhlen mit 26 mm Fluglochweite für kleine Meisenarten
- 2 Nisthöhlen Flugloch oval: 30 x 45 mm für größere Meisenarten und Haussperling

Die Nistkästen werden bis zum 28. Februar des Jahres, in dem die Erschließungsarbeiten beginnen, aufgehängt. Die Aufhängepunkte werden beim Aufhängen dokumentiert und der unteren Naturschutzbehörde übermittelt. Die Kästen werden dauerhaft unterhalten und gepflegt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.(§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei der 2023 durchgeführten Relevanzanalyse wurde bereits eine Abschichtung vorgenommen.

Die meisten der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten kommen in und um Helmstadt nicht vor oder können vom Bebauungsplan und der durch ihn ermöglichten Erschließung und Bebauung nicht betroffen sein.

Die Analyse der Lebensraumausstattung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung ergab, dass eine gewisse Eignung des Gebietes für Fledermäuse besteht und auch die Zauneidechse hier vorkommen könnte und deshalb nähere Untersuchungen erforderlich wären.

4.2.1 Fledermäuse

Zur näheren Untersuchung der Fledermausfauna wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben.¹

Beauftragt wurde

- die Erfassung der im BPlan-Gebiet vorkommenden Fledermäuse mittels eines Ultraschall-detektors zur Wochenstubezeit (Hinweise auf Fledermauskolonien, Jagdaktivität, Flugkorridore) 3 nächtliche Begehungen
- und die Kontrolle aller Gebäude von außen auf ihr Quartierpotenzial und Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Kontrolle von zwei Gebäuden von innen

Es zeigte sich im Laufe der Bearbeitung, dass die Kontrolle der Gebäude innen nicht möglich sein würde. Stattdessen wurde eine Ausflugs- und Schwärmkontrolle gemacht.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchungen zusammengefasst:

Detektorbegehungen

Die drei nächtlichen Begehungen fanden am 22.05.24, am 23.06.24 und am 21.07.24 statt.

Es wurden vier Arten nachgewiesen:

- *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus)
- *Eptesicus serotinus* (Breitflügel-Fledermaus)
- *Myotis mystacinus* / *brandtii* (Kleine Bartfledermaus / Brandtfledermaus)²
- *Plecotus austriacus* / *auritus* (Graues oder Braunes Langohr)²

¹ Dipl.-Biol. Brigitte Heinz; Untersuchungen zur Fledermausfauna im Bereich des BPlan-Gebietes „Friedhofweg“ in Helmstadt-Bargen, August 2024

² Die beiden Arten sind anhand der Ortungsrufe nicht sicher unterscheidbar

Am **22.5.2024** erschienen die ersten **drei Zwergfledermäuse** gleichzeitig exakt zu Beginn der Ausflugszeit (21:18 Uhr). Wenige Minuten später waren bereits 7-8 Tiere bei der Insektenjagd zu beobachten. Der Anflug erfolgte offenbar aus Richtung Südwesten entlang des Gehölzgürtels an der B 292 und über die Gärten. Die Individuenzahl nahm innerhalb der nächsten 10 Minuten weiter zu und im Beobachtungszeitraum (bis 23:45 Uhr) jagten dann geschätzt bis zu 10-12 Individuen gleichzeitig ausdauernd um die Bäume und Gehölze des Plangebietes.

Am **23.06.2024** waren gleich zu Beginn der Ausflugszeit (21:42 Uhr) 5-6 Zwergfledermäuse im Gebiet. Die Individuenzahl nahm schnell zu. Zahl und Jagdaktivität waren wieder vergleichbar hoch wie am 22.5.2024.

Bei einer Runde um das Untersuchungsgebiet (Friedhofweg, Pfarrstraße, Epfenbacher Straße) zeigte sich, dass sich die Jagdaktivität ganz deutlich auf das Plangebiet konzentrierte. Richtung Nordosten (Epfenbacher Straße) war nichts, westlich davon (Richtung Siedlung Vier Morgen) waren jagende Zwergfledermäuse zu hören, aus Richtung OstSüdOst konnten drei Anflüge beobachtet werden.

Am **21.07.2024** (gegen Ende der Wochenstubenzeit) war die Jagdaktivität im Plangebiet geringer, geschätzt bis zu 5-6 Individuen. Der Anflug erfolgte offenbar aus verschiedenen Richtungen. Vermutlich hatte sich die Wochenstubenkolonie Vier Morgen (siehe unten) bereits aufgelöst und die Weibchen und Jungtiere haben sich auf das Quartierangebot im Ortsbereich verteilt.

Die **Breitflügelfledermaus** wurde bei allen drei Begehungen beobachtet. 1-2 Tiere jagten zeitweise um die Gehölzbestände entlang der nordöstlichen Grenze und an der B 292. Aus welcher Richtung die Anflüge erfolgten war nicht eindeutig zu erkennen. Hinweise auf ein Vorkommen im Planungsgebiet gab es nicht.

Am 22.05.24 und 23.06.24 jagte bereits kurz nach dem Beginn der Ausflugszeit eine *Myotis mystacinus / brandtii* (Kleine Bartfledermaus / Brandtfledermaus)¹ über dem Areal. Vermutlich handelte es sich aber um die **Kleine Bartfledermaus**. Danach war immer wieder kurz ein jagendes Tier zu hören. Ob das Tier zum Jagen in das Plangebiet eingeflogen ist oder sich z.B. hinter einem der Fensterläden ein Männchenquartier befindet, kann nicht gesagt werden.

Vom **Langohr** gab es am 22.05.24 und am 23.06.24 jeweils zwei mehrminütige Nachweise jagender Tiere vor. Langohrfledermäuse verlassen ihre Quartiere erst in der späten Dämmerung und sind aufgrund ihrer sehr leisen Ortungsrufe mit dem Detektor schwer nachweisbar.

Hinweise auf Quartiere im Plangebiet, gleich welcher Art ergaben sich aus den Begehungen nicht.

Der Garten-, Grün- und Gehölzflächen im Anschluss an die Bebauung sind offensichtlich ein gut genutztes Jagdgebiet von Zwergfledermäusen, von denen einige einer im Zuge der Erfassung festgestellten Wochenstube 200 m südwestlich des Plangebietes zuzuordnen sind.

Für die sehr lichtscheuen Langohr-Arten, für die helle Straßen- und Außenbeleuchtungen ein großes Problem darstellen, können die Garten-, Grün- und Gehölzflächen nördlich und östlich im Anschluss an die Bebauung am Friedhofweg und die Waibstadter Straße ein dunkles Jagdhabitat und Flugkorridor sein.

Kontrolle der Gebäude von außen

Die Wohnhäuser am Friedhofweg und an der Waibstadter Straße sind bewohnt und die Dächer ausgebaut. Bei ihnen und auch bei den weiteren Gebäuden (Scheune, Schuppen, Garage) gab es bei den oben aufgeführten Begehungen keine Hinweise auf eine Quartiernutzung.

An allen Gebäuden gibt es Strukturen, wie Fensterläden oder Holzverschalungen an Trauf- und Dachüberständen, Mauerspalt, die sich als Quartier eignen.

Eventuell werden sie zumindest zeitweise von Einzeltieren als Männchen-, Paarungs- oder / und Zwischenquartier genutzt.

Im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen an den Gebäuden, sollte die tatsächliche Nutzung dieser Strukturen geprüft werden.

¹ Da sich die Ortungsrufe der beiden von *Myotis*-Arten sehr ähneln, ist eine sichere Unterscheidung im Gelände nicht möglich.

Ausflugs- und Schwärmkontrolle

Geplant war eine Kontrolle der Dachstühle der Gebäude Waibstadter Straße 4 u. 6 und der Scheune. Da der Eigentümer die Kontrolle im Innern nicht zu ließ, wurde am 09.07.2024 eine nächtliche Schwärmkontrolle hier und auch im Umfeld einer vermuteten Wochenstube der Zwergfledermaus (siehe unten) gemacht.

Bei der Schwärmkontrolle gab es keine Hinweise auf eine Kolonie in der Scheune oder den zugehörigen Wohngebäuden. Im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen muss hier erneut auch durch eine Prüfung innen geprüft werden.

Wochenstube der Zwergfledermaus

Die Beobachtungen im Plangebiet deuteten auf eine Wochenstubenkolonie von Zwergfledermäusen in der Nähe hin. Die Suche nach dem Wochenstubenquartier ergab, dass es sich in der Straße *Siedlung Vier Morgen*, Luftlinie ca. 200 m südwestlich, befindet.

Hier gab es in den letzten Jahren bereits Meldungen und auch am 23.06.24 berichteten zwei Anwohnerinnen hier regelmäßige Beobachtungen kleiner und auch großer Fledermäuse. Um die zentralen Wohnhäuser (Nr. 4-14 u. Nr. 3-13) war die Flugaktivität auffallend konzentriert und ließ eindeutig auf ein Wochenstubenquartier in unmittelbarer Nähe schließen. Da die Grundstücke nicht begangen werden konnten, konnte der genaue Hangplatz aber nicht ausfindig gemacht werden.

Auch bei den nächtlichen Schwärmkontrollen am 09.07.2024 herrschte hier eine hohe Flugaktivität. Der Hangplatz der Kolonie befindet sich offenbar auf der nicht einsehbaren Rückseite von einem der Wohnhäuser und war deshalb auch mit dem Nachtsichtgerät nicht zu lokalisieren.

Am 21.7.2024 waren bei einer kurzen Runde durch die *Siedlung Vier Morgen* waren nur einzelne Zwergfledermäuse zu hören.

Prüfung Verbotstatbestände

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können Fledermäuse nur verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr.1), wenn aktuell von ihnen genutzte Quartiere zerstört werden und sie sich in diesen aufhalten.

Für das gesamten Plangebiet gab es keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse. Die Erschließung und Bebauung wird mit dem Roden der Bäume und sonstigen Gehölze in Garten- und Grünflächen der unbebauten Grundstücke vor dem 1. März beginnen. Fledermäuse werden sich hier ganz sicher nicht aufhalten.

Bei späteren Einzelmaßnahmen in den bebauten Flächen, muss im Einzelfall geprüft werden. Eine Tötung oder Verletzung wird aber auf jeden Fall vermeidbar sein.

Der Verlust der Garten- und Grünflächen ist sicherlich eine Störung während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten insbesondere für die Zwergfledermäuse, die die Flächen ausgiebig zum Jagen nutzten. Für die Wochenstube (lokale Population) 200 m entfernt, ist die verlorene Fläche sicher kein essentielles Jagdgebiet, von dem die Existenz der Wochenstube abhängt. Hier gibt es im Umfeld noch andere Jagdgebiete. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern (§ 44 Abs. 1 Nr.2).

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden aktuell nicht entnommen oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr.3). Bei späteren Einzelmaßnahmen in den bebauten Flächen, muss das im Einzelfall geprüft werden.

4.2.2 Zauneidechse

In und um Helmstadt leben neben anderen Reptilienarten auch Zauneidechsen. Die Ende 2023 erstellte Relevanzanalyse kam zum Ergebnis, dass die strukturreichen Gärten und Wiesenflächen und insbesondere die Rand- und Saumstrukturen, Böschungen (z.B. im Südosten 273/1) Begrenzungsmäuerchen und Zaunabschnitte etc. sich als Lebensstätten eignen und Eidechsen im Gebiet vorkommen könnten. Damals berichteten auch Anwohner von Zauneidechsen und Blindschleichen im Plangebiet, die sich aber weder zeitlich noch örtlich einordnen lassen.

Die Lage des Plangebietes spricht eher gegen ein Vorkommen. Die nordwestlich verlaufende Bundesstraße ist ein absolutes (Ein-)Wanderungshindernis. Auch die südostexponierte Böschung eignet sich kaum als Verbundelement nach Nordosten und Südwesten, sie wird durch Unterführungen und Zufahrten zur Bundesstraße immer wieder unterbrochen.

Friedhofweg und Waibstadter Straße/Pfarrstraße sind wirksame Barrieren. Der nordöstlich angrenzende Grundstücksstreifen ist dicht bebaut, anschließende Flächen sind neugestaltet und angelegt.

Trotz der isolierten Lage des Plangebietes wurden in 2024 vier Begehungen durchgeführt.¹ Dabei wurden die Gärten und Grünflächen und hier vor allem die Rand- und Saumbereiche wiederholt und systematisch überprüft und abgesucht.

Es gab keine Nachweise.

Bei den Begehungen am 7.6.2024 und am 2.08.2024 wurden 4 bzw. 2 Blindschleichen nachgewiesen. Sie sind zwar nicht Gegenstand des besonderen Artenschutzes und Verbotstatbestände können nicht ausgelöst werden, bei der Behandlung der Eingriffsregelung (§1a Abs. 3 BauGB) im Bebauungsplanverfahren sind sie aber zu beachten.

Die Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts mit seinen Bestandteilen Tiere, Pflanzen, ... und biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) wäre hier sicher erheblich und lässt sich überdies vermeiden. (siehe unten)

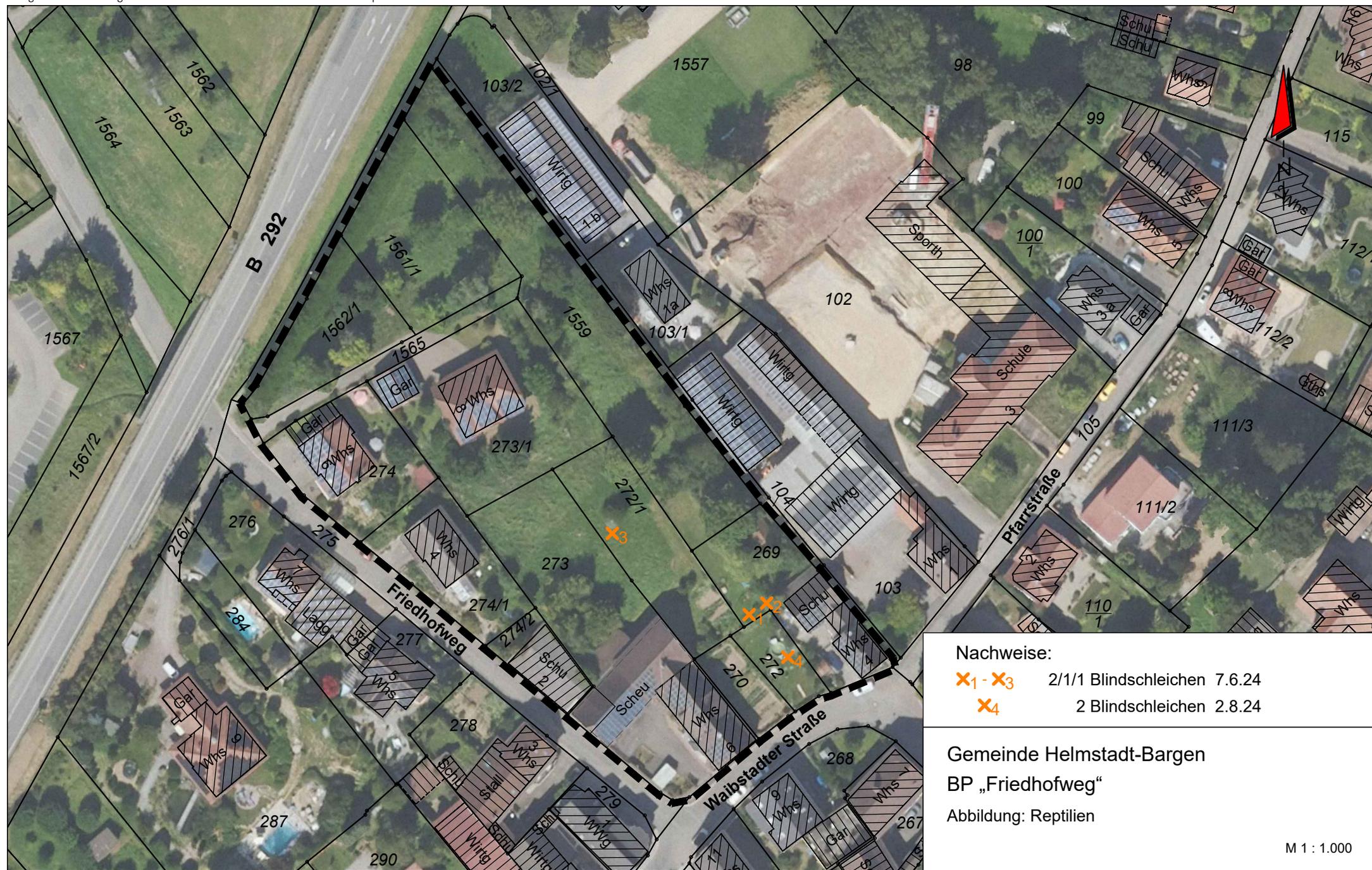
Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen isolierten Lage des Plangebietes und der Ergebnisse der Begehung lässt sich feststellen, dass im Gebiet Friedhofweg keine Zauneidechsen dauerhaft leben. Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes können nicht ausgelöst werden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, insbesondere der Blindschleiche, aber auch anderer besonders geschützter Tierarten wird in den Bebauungsplan folgender Hinweis aufgenommen.

Im Frühjahr (Ende März/Anfang April), nach dem Abräumen der Gehölze in den Gärten und in den Grünflächen der unbebauten Grundstücke und vor Beginn der Erschließungsarbeiten, wird aus den beim Bau beanspruchten Flächen alles geräumt, was sich als Versteck insbesondere für Blindschleichen eignet. (Bretter, Platten, Schnittgut- und Reisighaufen etc.) Dabei festgestellte Tiere werden aufgenommen und zu geeigneten Stellen außerhalb der Ortslage verbracht.

Von den Flächen werden Vegetationsschicht und Oberboden abgetragen. Der Arbeitsschritt wird von Fachkundigen begleitet, die Blindschleichen und auch andere Tiere aufnehmen und zu geeigneten Stellen außerhalb der Ortslage verbringen.

¹ Begehungen 12.4.24, 18°C, sonnig, leicht bewölkt; 7.6.24, 24°C, sonnig; 26.6.24; 19-22 °C, sonnig, wolkenlos (P. Kaiser, Wagner + Simon Ingenieure); 5.8.24, 21-25 °C, leicht bewölkt (J. Zajgla, Wagner + Simon Ingenieure)



Nachweise:

X1 - X3	2/1/1 Blindschleichen 7.6.24
X4	2 Blindschleichen 2.8.24

Gemeinde Helmstadt-Bargen
BP „Friedhofweg“
Abbildung: Reptilien

M 1 : 1.000

Mosbach, den 31.10.2024



Anhang

Lanius, Ralf Gramlich, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Friedhofweg“ Helmstadt,
August 2024, Tabelle

Brigitte Heinz, Untersuchungen zur Fledermausfauna Bebauungsplan „Friedhofweg“ Helmstadt,
August 2024, Bericht

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen			
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen		
																		14.03.24	15.04.24	13.05.24
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	b	-	B						X	X	X
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	b	-	B						X	X	X
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	b	-	B						X	X	X
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	b	-	N				X	X	X		
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	b	-	B		X				X		X
6	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	.	↑↑	mh	-	-	-	b	-	B							X	
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	b	-	N				X	X	X	X	X
8	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Ez	.	=	mh	-	-	-	b	-	N				X		X		
9	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	b	-	B	X					X		X
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	b	-	B	X					X	X	X
11	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	b	s	N				X		X		
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	b	-	B							X	X
13	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	b	-	B						X	X	X
14	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	b	-	B		X				X		
15	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	b	-	B								X
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	b	-	B						X	X	X
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	b	-	B						X	X	X
18	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	b	-	B				X	X	X	X	X
19	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	b	-	B						X		X
20	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	V	A	2	b	s	N							X	X
21	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	.	=	mh	-	A	-	b	s	N							X	
22	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	↓↓	h	-	-	-	b	-	N							X	X
23	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	b	-	B							X	X
24	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	3	↓↓↓	h	V	-	-	b	-	B				X	X			X
25	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	A	3	b	s	N						X		X
26	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	b	-	B							X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%) ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %) s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb. mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Untersuchungen zur Fledermausfauna im Bereich des BPlan-Gebietes „Friedhofweg“ in Helmstadt-Bargen



Im Auftrag von Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG
Mosbach
August 2024

Dipl.-Biol. Brigitte Heinz
Untere Straße 15, 69151 Neckargemünd/Dilsberg
Tel. 06223-72396, E-Mail: brigitteheinz@t-online.de

1. Einleitung

1.1. Aufgabenstellung

Im Auftrag des Ingenieurbüros für Umweltplanung sollten im Bereich des BPlan-Gebietes „Friedhofweg“ in Helmstadt-Bargen Daten zur Fledermausfauna erhoben sowie eine Bewertung des Areals hinsichtlich seiner Bedeutung für Fledermäuse vorgenommen werden:

- Drei Detektorbegehungen zur Erfassung der Fledermäuse (Hinweise auf Fledermauskolonien, Jagdaktivität, Flugkorridore).
- Überprüfung des Gebäudebestand auf Fledermauskolonien im Rahmen der nächtlichen Untersuchungen (Ausflugs- und Schwärmkontrollen).

1.2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Helmstadt-Bargen (Helmstadt) nordöstlich des Friedhofwegs. Im Nordwesten grenzt es an die drei Meter hohe Böschung der B 292, im Südosten an die Waibstadter Straße (Abb. 1).



Abb. 1: Untersuchungsgebiet

1.3. Methode und Untersuchungszeitraum

Die Artbestimmung der fliegenden Fledermäuse erfolgte anhand der Ortungsrufe mit Hilfe eines Bat-Detektors (Pettersson D 240x, Wildlife Acoustics Echo Meter Touch 2 Pro). Mit den jeweils etwa dreistündigen Begehungen wurde etwa 20 Minuten vor dem aktuellen Ausflugsbeginn begonnen. Während der nächtlichen Untersuchungen wurde gezielt auf Hinweise geachtet, die auf Wochenstubenquartiere im Gebäudebestand innerhalb des BPlan-Gebietes oder in dessen direktem Umfeld schließen lassen:

- Sozialrufe (kurz vor dem Ausflugsbeginn),
- ausfliegende Tiere,
- zielgerichtet anfliegende Fledermäuse als Hinweis auf ein nahegelegenes Quartier,
- eine auffallend hohe Zahl jagender Fledermäuse,
- Kontaktrufe von Jungtieren sowie Flug-/Schwärmaktivität um Quartiere (in der Zeit zwischen der Geburt und dem Flüggewerden der Jungtiere).

Die drei nächtlichen Begehungen zur Erfassung der im Planungsgebiet (Abb. 1) vorkommenden Fledermausarten fanden am 18.05.24, 09.06.24 und 17.07.24 statt. Darüber hinaus wurden zur Ermittlung der Anflugrichtungen und der Jagdaktivität in der direkten Umgebung auch kurze Abstecher in die angrenzende Siedlung gemacht (siehe Kap. 2.2.2.).

Darüber hinaus erfolgten am 09.07.24 von 23:00 Uhr bis 01:00 Uhr nächtliche Schwärmkontrollen mit Bat-Detektor und Nachtsichtgerät bei den Gebäuden innerhalb des Planungsgebietes und in der Siedlung Vier Morgen.

2. Ergebnisse

2.1. Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsgebietes

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine größere naturnahe Fläche mit einem ausgeprägten Baum- und Gehölzbestand, extensiv genutzten Wiesen und Gärten. Das gesamte Areal ist sehr strukturreich und bietet mit seinen umfangreichen Baum- und Gehölzbeständen beste Voraussetzungen für die Insektenjagd. Die Gehölzränder stellen optimale Leitlinien für jagende Fledermäuse dar und das Nahrungsangebot (Insekten) ist groß. Das Areal wird zudem aktuell nicht durch Lichtimmissionen beeinträchtigt und kann deshalb auch von lichtscheuen Fledermausarten aufgesucht werden.

Die linearen und durchgängigen Gehölzbestände entlang der nordöstlichen Grenze und der B 292 stellen außerdem ideale Leitlinien für Transferflüge zwischen den Quartieren im Ortsbereich und Jagdgebieten im Außenbereich dar. (Anmerkung: Fledermäuse verteilen sich von ihren Quartieren aus nicht ohne weiteres in der Umgebung, sondern bevorzugen bestimmte Flugrouten, um in ihre Jagdgebiete zu gelangen. Dabei werden Landschaftselemente, insbesondere lineare Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Obstbaumreihen, Ufergehölze, Waldränder, Waldwege usw. als Orientierungspunkte genutzt).

Innerhalb des BPlan-Gebietes liegen sechs Wohnhäuser (Friedhofweg 2-8, Waibstadter Straße 4 und 6) und eine Scheune (Waibstadter Straße 6). Bei diesen fanden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung Ausflugskontrollen und nächtliche Schwärmkontrollen statt, um zu prüfen, ob sich an den Gebäuden Wochenstubenquartiere befinden (z.B. hinter den Fensterläden, Spalten an den Giebel- und Dachrändern, Zwischendach etc.). Für eine Begehung der Scheune und der Dachstühle der Gebäude Waibstadter Straße 4 und 6 wurde vom Besitzer keine Erlaubnis erteilt.

In Umfeld des BPlan-Gebietes gibt es noch viele alte Gebäude und Scheunen, die auch sehr selten gewordenen Fledermausarten wie z.B. dem Grauen Langohr gute Lebensbedingungen bieten. Neben geeigneten Quartieren benötigen Fledermäuse aber auch ergiebige und gut erreichbare Jagdhabitats im direkten Umfeld ihrer Quartiere. So ideale Voraussetzungen wie im Planungsgebiet sind inzwischen selten gegeben.



Foto 1: Nördlicher Bereich zwischen der L 292 und dem Wohnhaus Waibstadter Straße 8 (Blick Richtung Nordosten)



Foto 2: Gehölzgürtel entlang der nordwestlichen Grenze (L 292) (Blick Richtung SW)



Foto 3: Gehölzbestand im nordöstlichen Bereich



Foto 4: Innenbereich des BPlan-Gebietes (Blick von Norden nach Süden)



Foto 5: Strukturreicher Gehölzbestand im südöstlichen Bereich



Foto 6: Wohnhäuser Friedhofweg 2-6



Foto 7: Wohnhäuser Waibstadter Straße 4 (rechts) und 6 (links)



Foto 8: Waibstadter Straße 6: Scheune (links) und Wohnhaus (rechts)

2.2. Nächtliche Beobachtungen

2.2.1. Nachgewiesene Fledermausarten

Während den drei nächtlichen Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet vier Fledermausarten nachgewiesen:

Pipistrellus pipistrellus, Zwergfledermaus

Eptesicus serotinus, Breitflügelfledermaus

Myotis mystacinus / brandtii (Kleine Bartfledermaus / Brandtfledermaus)*

Plecotus austriacus/auritus (Graues oder Braunes Langohr)*

(* Anhand der Ortungsrufe nicht sicher zu unterscheiden)

Die Sommerquartiere und Wochenstuben der **Zwergfledermaus** finden sich in einem breiten Spektrum an Spalträumen von Gebäuden (z.B. hinter Fassadenverkleidungen und Flachdachblenden, in Rollladenkästen oder am Giebelrand). Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang von Gehölzstrukturen sowie in Siedlungen und am Siedlungsrand. Ihr Jagdflug ist wendig und kurvenreich. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert und entdeckte Beute in raschen Manövern und Sturzflügen erbeutet. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (DIETZ & KIEFER 2020).

Wochenstuben der **Breitflügelfledermaus** finden sich in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden, meist in Spalträumen im Inneren ungenutzter Dachstühle oder aber in großräumigen Spalten hinter Fassadenverkleidungen und in Zwischendächern. Als Jagdgebiete dienen vor allem strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern, Städten und Großstädten. Die höchste Dichte jagender Tiere kann über Viehweiden, Streuobstwiesen, Parks mit Einzelbäumen und an Gewässerrändern beobachtet werden. Die Beute wird entlang von Vegetationskanten, beim Umkreisen von Einzelbäumen oder im freien Luftraum erbeutet (DIETZ & KIEFER 2020). Im Rhein-Neckar-Raum nutzen die meisten der bekannten Kolonien Zwischendächer, Spalten am Giebelrand, Spalten hinter Flachdachblenden oder alte Rollladenkästen.

Die **Kleine Bartfledermaus** ist in Mitteleuropa eine Fledermaus offener und halb-offener Landschaften mit einzelnen Gehölzbeständen und Hecken. Häufig in dörflichen Siedlungen und deren Randbereichen (Streuobstwiesen, Gärten) sowie an Feuchtgebieten und in reich strukturierten klein gekammerten Landschaften. Als Jagdgebiete werden auch Wälder angenommen, häufig entlang von Bachläufen und anderen Gewässern. Die Jagd erfolgt in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken oder Waldrändern, aber auch in Gebieten mit lockerem Baumbestand wie Streuobstwiesen. Sommerquartiere häufig in Spalten an Häusern, Fensterläden, Wandverkleidungen oder sonstigen Fugen und Rissen. Einzeltiere nehmen ein weites Quartierspektrum an. Das Quartier wird häufig alle 10-14 Tage gewechselt. (DIETZ & KIEFER 2020).

Die wichtigsten Lebensraum-Elemente der **Brandtfledermaus** sind Wälder und Gewässer. So ist die Art viel stärker an Wälder gebunden als die Kleine Bartfledermaus. Neben Waldbiotopen (Laub-, Laubmisch- und Nadelwäldern) spielen Feldgehölze und Hecken eine wichtige Rolle als Jagdgebiete. Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, Stammanrissen und hinter abstehender Rinde sowie in Fledermauskästen. Ebenso in Spalträumen an hölzernen Gebäudefassaden und in Spalten innerhalb von Dachräumen. Hier häufig in Verkleidungen, Schalungen oder in Spalten zwischen eng beieinander liegenden Balken. Gebäudequartiere liegen in aller Regel sehr nahe an Waldrändern oder an strukturreichen Gebieten mit direkter Anbindung an Gehölzzüge und Wälder. Sie stehen zudem im Austausch mit benachbarten Baumquartieren (DIETZ & KIEFER 2020).

Das **Graue Langohr** ist in Mitteleuropa eine typische Dorffledermaus. Die Sommerquartiere liegen in Gebäuden, oft in Dachstühlen, aber auch in Kammern von Hohlbetonwänden, ihre Jagdgebiete in menschlichen Siedlungen, Gärten, über Wiesen, Weiden, Obstwiesen und extensivem Agrarland. Insekten werden in

langsamem Flug dicht an der Vegetation erbeutet, es kann auch Beute von Blättern ablesen.

Vom **Braunen Langohr** gibt es in Mitteleuropa zwei getrennte genetische Linien, die sich in der Art der Quartiernutzung (Bäume vs. Gebäude), Habitatwahl (Wald vs. Halboffenland) und in der Färbung unterscheiden. Jagdgebiete der Wald-Langohren in borealen Nadelmischwäldern, Fichtenforsten bis hin zu Buchen- und Eichenbeständen. Jagdgebiete der Gebäude-Langohren im Offenland, Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Zwei vorherrschende Sommerquartier-Typen in Bäumen und Gebäuden. An Bäumen werden alle Spalträume von abstehender Rinde bis hin zu Fäulnis- und Spechthöhlen oder Nistkästen genutzt. In Dachräumen meist zwischen Ziegeln, Lattung und Gebälk, aber auch in Zapfenlöchern oder hinter Verkleidungen. Gebäudewochenstuben sind oft über das ganze Sommerhalbjahr stabil, während Baum- und Kastenquartiere regelmäßig alle 1-5 Tage in einem Umkreis von wenigen hundert Metern gewechselt werden. Typisch sind kleine Kolonien mit meist nur 20 Weibchen und nahe bei den Wochenstuben gelegene Jagdgebiete. Die meiste Zeit verbringen die Tiere im 500 m Umkreis um das Quartier (DIETZ & KIEFER 2020).

2.2.2. Ergebnisse der nächtlichen Begehungen

In allen drei Untersuchungs Nächten wurde das Planungsgebiet jeweils von einer auffallend großen Zahl von **Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*)** gezielt aufgesucht, die hier dann sehr ausdauernd jagten.

Bereits bei der ersten Begehung am 22.05.24 wiesen die Beobachtungen darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet ein Wochenstubenquartier befindet. Die ersten drei Zwergfledermäuse erschienen gleichzeitig exakt zu Beginn der Ausflugszeit (21:18 Uhr) und wenige Minuten später waren bereits 7-8 Tiere bei der Insektenjagd zu beobachten. Der Anflug erfolgte offenbar aus Richtung Südwesten entlang des Gehölzgürtels an der L 292 und über die Gärten. Die Individuenzahl nahm innerhalb der nächsten 10 Minuten noch weiter zu und im Beobachtungszeitraum (bis 23:45 Uhr) jagten dann geschätzt bis zu 10-12 Individuen gleichzeitig ausdauernd um die Bäume und Gehölze.

Auch am 23.06.24 waren gleich zu Beginn der Ausflugszeit (21:42 Uhr) plötzlich etwa 5-6 Zwergfledermäuse im Gebiet und die Individuenzahl nahm wieder schnell zu. Die Individuenzahl und Jagdaktivität waren wieder vergleichbar hoch wie bei der ersten Begehung. Bei einer Runde um das Untersuchungsgebiet (Friedhofweg, Pfarrstraße, Epfenbacher Straße, Siedlung Vier Morgen) zeigte sich, dass sich die Jagdaktivität ganz deutlich auf das Planungsgebiet konzentrierte. Auch westlich davon (Richtung Siedlung Vier Morgen / Wochenstubenquartier) waren jagende Zwergfledermäuse zu hören, in Richtung Nordosten / Epfenbacher Straße dagegen nicht. In dieser Untersuchungsnacht konnten zudem auch drei Anflüge aus Richtung ESE beobachtet werden. Diese Zwergfledermäuse steuerten das Areal ebenfalls zielstrebig an. Die gezielte Suche nach dem Wochenstubenquartier ergab, dass es sich in der Siedlung Vier Morgen befindet. Von hier hatte ich als Regionalbetreuerin für den Fledermausschutz in den letzten Jahren bereits Meldungen erhalten und auch am 23.06.24 bestätigten mir zwei Anwohnerinnen, dass sie hier regelmäßig kleine und auch große Fledermäuse beobachten. Im Bereich der zentralen Wohnhäuser (Nr. 4-14 / Nr. 3-13) war die Flugaktivität auffallend konzentriert und ließ eindeutig auf ein Wochenstubenquartier in unmittelbarer Nähe schließen. Da die Grundstücke nicht

begangen werden konnten, konnte der genaue Hangplatz aber leider nicht ausfindig gemacht werden. Auch bei den nächtlichen Schwärmkontrollen am 09.07.24 herrschte hier eine hohe Flugaktivität. Der Hangplatz der Kolonie befindet sich aber offenbar auf der nicht einsehbaren Rückseite von einem der Wohnhäuser und war deshalb auch mit dem Nachtsichtgerät nicht zu lokalisieren.

Am 21.07.24 (gegen Ende der Wochenstubenzeit) war die Jagdaktivität im Untersuchungsgebiet geringer, aber immer noch hoch (geschätzt bis zu 5-6 Individuen). Der Anflug erfolgte offenbar aus verschiedenen Richtungen. Vermutlich hatte sich die Wochenstubenkolonie bereits aufgelöst und die Weibchen und Jungtiere haben sich auf das Quartierangebot im Ortsbereich verteilt. Möglicherweise jagten einige Zwergfledermäuse in dieser Nacht wegen der sommerlichen Hitze auch eher in Gewässernähe. Dass aber trotz der sommerlichen Trockenheit und der Nähe zum Schwarzbach im Gebiet eine ausdauernde Jagdaktivität herrschte spricht für die hohe Qualität des Areal und für ein großes Nahrungsangebot (Insekten). Bei einer kurzen Runde durch die Siedlung Vier Morgen waren nur einzelne Zwergfledermäuse zu hören.

Die Beobachtungen zeigten, dass das Gebiet für eine Wochenstubenkolonie von *Pipistrellus pipistrellus*, deren Quartier sich in nur etwa 200 Meter Entfernung vom Planungsgebiet befindet, ein wichtiges Nahrungshabitat darstellt, das die Tiere regelmäßig aufsuchen. Bei den Ausflugs- und Schwärmkontrollen ergaben sich jedoch keine Hinweise auf ein Wochenstubenquartier im Planungsgebiet. Eventuell wird das potenzielle Quartierangebot im Gebäudebestand (Fensterläden, Mauerspalt etc.) aber zumindest zeitweise von Einzeltieren als Männchen-, Paarungs- oder / und Zwischenquartier genutzt.

In den drei Untersuchungs Nächten jagten zeitweise auch 1-2 **Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*)** um die Gehölzbestände entlang der nordöstlichen Grenze und der B 292. Aus welcher Richtung der Anflug jeweils erfolgte war nicht eindeutig zu erkennen (SW und SE?). Während die erste Breitflügelfledermaus bei den Begehungen im Mai und Juli erst etwa 15 Minuten nach dem Ausflugsbeginn im Gebiet erschien, war am 23.06.24 schon sehr früh (22:00 Uhr) ein Tier beim Jagdflug zu beobachten. Hinweise auf ein Vorkommen im Planungsgebiet gab es nicht.

Am 22.05.24 und 23.06.24 jagte bereits kurz nach dem Beginn der Ausflugszeit eine ***Myotis mystacinus / brandtii* (Kleine Bartfledermaus / Brandtfledermaus)** über dem Areal. Danach war im Untersuchungsgebiet immer wieder kurz ein jagendes Tier zu hören. Da sich die Ortungsrufe von *Myotis mystacinus* und *Myotis brandtii* sehr ähneln, ist eine sichere Unterscheidung im Gelände nicht möglich. Vermutlich handelt es sich aber um die Kleine Bartfledermaus. Ob das Tier zum Jagen in das Planungsgebiet eingeflogen ist oder sich z.B. hinter einem der Fensterläden ein Männchenquartier befindet, kann nicht gesagt werden. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier im Planungsgebiet oder in der näheren Umgebung gab es nicht.

Von ***Plecotus spec.*** liegen aus zwei Untersuchungs Nächten (22.05.24 und 23.06.24) jeweils zwei mehrminütige Nachweise jagender Tiere vor. Langohrfledermäuse verlassen ihre Quartiere erst in der späten Dämmerung und sind aufgrund ihrer sehr leisen Ortungsrufe mit dem Detektor schwer nachweisbar. Dass dennoch vier Beobachtungen vorliegen weist darauf hin, dass sich möglicherweise ein Quartier in

der Nähe befindet. Bei den Schwärmkontrollen im Planungsgebiet am 09.07.24 gab es keine Hinweise auf eine Kolonie.

Sowohl das Graue Langohr als auch das Braune Langohr zählen zu den sehr lichtscheuen Fledermausarten, für die helle Straßenbeleuchtungen und Außenbeleuchtungen ein großes Problem darstellen. Aktuell wird die Fläche nicht durch Lichtquellen beeinträchtigt und ist als Jagdhabitat und dunkler Flugkorridor zwischen Quartier und den Jagdhabitat optimal geeignet.

2.2.3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Wie die Untersuchungen zeigten stellt das Planungsgebiet für eine Wochenstubenkolonie von *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus), deren Quartier sich in etwa 200 Meter Entfernung in der Siedlung Vier Morgen befindet, ein wichtiges quaternahes Jagdhabitat dar. Eine recht große Zahl von Zwergfledermäusen suchte das Areal gleich nach dem Ausflug aus ihrem Quartier gezielt als Nahrungshabitat auf, um hier dann sehr ausdauernd zu jagen. Der Jagdflug lohnte sich sichtbar (ständige Fangmanöver) und hörbar („Final Buzz“ im Ultraschalldetektor), was auf ein großes Insektenangebot schließen lässt. In den drei Untersuchungs Nächten jagten geschätzt bis zu 10-12 Zwergfledermäuse sowie zeitweise 1-2 Breitflügel-Fledermäuse und einzelne Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/brandtii*) und Langohrfledermäuse gleichzeitig um die Gehölzbestände.

Während der drei nächtlichen Detektor-Begehungen und bei den Schwärmkontrollen am 09.07.24 ergaben sich keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen einer Fledermauskolonie im Gebäudebestand innerhalb des BPlan-Gebietes (Friedhofweg 2-8, Waibstadter Straße 4-6). Wochenstubenquartiere von *Pipistrellus pipistrellus*, *Eptesicus serotinus* und *Myotis mystacinus / brandtii* konnten an den Gebäuden im Planungsgebiet sicher ausgeschlossen werden.

Da die Scheune und die Dachstühle der Gebäude „Waibstadter Straße 6 und 4“ möglicherweise als Quartiere in Frage kommen und es im Umfeld des Planungsgebietes noch viele alte Gebäude und Scheunen gibt, muss im Planungsgebiet oder in dessen direktem Umfeld aber grundsätzlich mit einem Wochenstubenquartier von *Plecotus austriacus* (und / oder *Plecotus auritus*) gerechnet werden. Falls bei den Gebäuden „Waibstadter Straße 6 und 4“ Abriss- oder Umbaumaßnahmen vorgesehen sind, sollten diese deshalb vorsorglich frühzeitig auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Nur so kann sicher ausgeschlossen werden, dass Quartiere zerstört werden und Tiere zu Schaden kommen. Zudem wäre es im Falle eines Quartiernachweises wichtig, dunkle Flugkorridore zwischen Quartier und anderen Jagdgebieten zu erhalten bzw. zu schaffen.

Grundsätzlich gilt: Neben einem guten Quartierangebot im Gebäude- und Baumbestand, vernetzenden Strukturen zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten und einer reich gegliederten Landschaft ist ein großes Angebot an nachtaktiven Insekten im direkten Umfeld der Quartiere eine wesentliche Voraussetzung für das Vorkommen von Fledermäusen. Besonders für Wochenstubenkolonien ist die Qualität des direkten Umfelds von entscheidender Bedeutung für die Quartierwahl. Der Verlust von Quartieren, Jagdgebieten und Flugkorridoren, störende Lichtquellen, Veränderungen des lokalen Klimas und Lärm können zu erheblichen Beeinträchtigungen der

lokalen Populationen führen. Alle heimischen Fledermausarten stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Tierarten. Die Vermeidung jeglicher Lebensraumverschlechterungen ist deshalb entsprechend dringend.

Literatur:

DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas; Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.